

Ergänzungsleistungen (EL) – Ansätze gültig ab 01.01.2025

Vermögensschwelle
Ein EL-Anspruch ist nur möglich bei einem Vermögen von weniger als CHF 100'000.-- bei Alleinstehenden, CHF 200'000.-- bei Ehepaaren und CHF 50'000.-- bei Kindern. Der Wert von selbstbewohnten Liegenschaften wird im Gegensatz zu Vermögensverzichten für die Berechnung der Eintrittsschwelle nicht berücksichtigt.

	2024	2025
	(Beiträge in CHF/Jahr)	
Lebensbedarf Alleinstehend	20'100	20'670
Lebensbedarf Ehepaar	30'150	31'005
Lebensbedarf Kinder ab 11 Jahren		
1. und 2. Kind je	10'515	10'815
3. und 4. Kind je	7'010	7'210
5. und weitere Kinder je	3'505	3'605
Lebensbedarf Kinder bis 11 Jahren		
1. Kind	7'380	7'590
2. Kind	6'150	6'325
3. Kind	5'125	5'270
4. Kind	4'270	4'390
5. und weitere Kinder je	3'560	3'660
Mietzinsregion 2		
Alleinlebend	17'040	18'300
2 Personen	20'220	21'720
3. Personen	22'140	23'760
4. und mehr Personen	24'120	25'920
Einzelperson in einer WG	10'110	10'860
Rollstuhlzuschlag	6'420	6'900
Mietzinsregion 3		
Alleinlebend	15'540	16'680
2 Personen	18'780	20'160
3. Personen	20'700	22'200
4. und mehr Personen	22'380	24'000
Einzelperson in einer WG	9'390	10'080
Rollstuhlzuschlag	6'420	6'900
Nebenkostenpauschale	3'060	3'480
Heizkostenpauschale	1'530	1'740
Persönliche Auslagen für Heimbewohner pauschal	5'292	5'443

2024
2025

Krankenkasse-Durchschnittsprämie Kt. SO		
Erwachsene	6'612	6'936
Junge Erwachsene	4'860	5'088
Kinder	1'548	1'584

Vermögensfreibeträge		
Alleinstehende	30'000	
Ehepaare	50'000	
Pro Kind	15'000	

Zusätzlich werden vom Wert einer selbstbewohnten Liegenschaft CHF 112'500.-- abgezogen. Dieser Abzug erhöht sich auf CHF 300'000.--, wenn ein Ehepaar eine Liegenschaft besitzt, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt oder wenn eine Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung ist und eine Liegenschaft bewohnt, die sie oder ihr Ehegatte besitzt.

Vermögensverzehr		
Vermögensverzehr zu Hause bei IV	1/15	
Vermögensverzehr zu Hause bei HE	1/15	
Vermögensverzehr zu Hause bei AHV	1/10	
Vermögensverzehr im Heim bei AHV / IV	1/5	

Jährliches Mindesterwerbseinkommen für Witwen/Witwer		
18. bis 40. Altersjahr	41'340	
31. bis 50. Altersjahr	20'670	
51. bis 60. Altersjahr	13'780	

Jährliches Hypothetisches Erwerbseinkommen bei Teilinvaliden		
IV-Grad 40 – 49%	27'560	
IV Grad 50 – 59%	20'670	
IV Grad 60 – 69%	13'780	

Vermögensfreibetrag Erwerbseinkommen		
Alleinstehende	1'000	1'300
Ehepaar	1'500	1'950

Renten		
Minimalrente jährlich	14'700	15'120
Minimalrente monatlich	1'225	1'260
Maximalrente jährlich	29'400	30'240
Maximalrente monatlich	2'450	2'520
Minimalrente (plafoniert) jährlich	44'100	45'360
Minimalrente (plafoniert) monatlich	3'675	3'780

2024
2025

Hilflosenentschädigung		(Beiträge in CHF/Monat)	
HE zur AHV			
Leicht monatlich zu Hause	245	252	
Leicht monatlich im Heim	****	****	
Mittel monatlich im Heim	613	630	
Schwer monatlich im Heim	980	1008	
HE zur IV zu Hause			
Leicht monatlich	490	504	
Mittel monatlich	1225	1260	
Schwer monatlich	1960	2016	
HE zur IV im Heim			
Leicht monatlich	123	126	
Mittel monatlich	306	315	
Schwer monatlich	490	504	

Kinderzulagen			
Pro Kind bis 16. Altersjahr (ohne Ausbildung)	200	215	
Pro Kind ab 16.-18. Altersjahr (obl. Schulzeit)	250	268	
Pro Kind ab 15.-25. Altersjahr (mit Ausbildung)	250	268	

AHV-pflichtiger Mindestlohn für Bezug der Familienzulage			
Pro Monat	612	630	
Pro Jahr	7'350	7'560	

NE-Mindestbeitrag			
Pro Jahr	539.70	556.40	

Meldepflicht (Art. 24 ELV)	
Von jeder Änderung der persönlichen und von jeder ins Gewicht fallenden Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten hat dieser, sein gesetzlicher Vertreter oder gegebenenfalls die Drittperson oder die Behörde, welcher eine Ergänzungsleistung ausbezahlt wird, der kantonalen Durchführungsstelle unverzüglich Mitteilung zu machen. Diese Meldepflicht erstreckt sich auch auf Veränderungen, welche bei an der Ergänzungsleistung beteiligten Familiengliedern des Bezugsberechtigten eintreten.	

Unterlagen	
Wegleitung über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (WEL)	WEL
Bundesgesetz über EL zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ELG	ELG
Verordnung über EL zur Alters- und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ELV	ELV